

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Schwerbehindertenvertretung möchten Sie gerne über die „Vorteile einer Bekanntmachung einer Schwerbehinderung“ aufklären insbesondere für den Öffentlichen Dienst sowie auch im privaten Bereich. Es gibt bestimmt einiges was Sie vielleicht noch nicht wussten.

### **Dazu erst einmal Grundsätzliches:**

Getreu [§ 2 SGB IX](#) gelten Menschen dann als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Eine **Schwerbehinderung** liegt bei Menschen vor, wenn denen ein **Grad der Behinderung** von wenigstens 50 vorliegt.

Ein Mensch mit einer Behinderung hat einen durchsetzbaren Anspruch, dass seine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angemessen erfasst wird. Denn die Feststellung seiner Beeinträchtigung bildet die Grundlage für die Bestimmung des Umfangs seiner Leistungen zum Ausgleich seiner behinderungsbedingten Nachteile.

### **Eine kurze Übersicht über mögliche Rabatte und Vorteilen für Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis:**

#### 1. **Steuerermäßigungen**

Schwerbehinderte erhalten je nach Grad ihrer Behinderung (GdB) und den jeweiligen Merkmalen **Steuerfreibeträge bzw. Behinderten-Pauschbeträge** – und das gilt auch für ihre Pflegepersonen. Auch bei der **Kfz-Steuer** lässt sich mit dem Schwerbehindertenausweis sparen: das [Merkzeichen](#) G in Verbindung mit dem grün-orangen Schwerbehindertenausweis senkt die Kfz-Steuer für Fahrzeuge, die auf den Ausweisinhaber zugelassen sind, auf Antrag um 50 Prozent. Mit den [Merkzeichen](#) aG, H oder BI kann eine **Befreiung von der Kfz-Steuer** beantragt werden, sofern das Fahrzeug auf den Ausweisinhaber zugelassen ist.

#### 2. **Besonderer Kündigungsschutz**

nach [§ 168 SGB IX](#) und – soweit die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit Schwerbehinderten vorliegen – genießt der Betroffene weitere arbeits-rechtliche Vorteile im öffentlichen Dienst nach den Fürsorgelinien. Zudem kann der durch die Behinderung beeinträchtigte Mensch begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsfachdienste beantragen. Getreu [§ 207 SGB IX](#) hat ein Arbeitnehmer mit einer Schwerbehinderung ein Recht auf Freistellung von Mehrarbeit.

#### 3. **Zusatzurlaub**

Nach [§ 208 SGB IX](#) steht einem Schwerbehinderten ab einem GdB von 50 ein Zusatzurlaub von bis zu einer Arbeitswoche zu.

#### 4. **Vorgezogene Altersrente bzw. Pensionierung**

Für Beamte mit einer Schwerbehinderung sieht [§ 52 BBG](#) eine vorgezogene

Pensionierung mit Vollendung des 60. Lebensjahres vor. Der [§ 236a SGB VI](#) sieht ab diesem Lebensalter auch eine für schwerbehinderte Menschen / Angestellte vor.

#### 5. **Freifahrten und Ermäßigungen im ÖPNV**

Abhängig von Grad der Behinderung und den [Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis kann beim Versorgungsamt eine **Wertmarke** beantragt werden, die zu **Freifahrten im ÖPNV einschließlich Regionalbahnen** berechtigt. Die **kostenfreie Mitnahme einer Begleitperson** wird durch das [Merkzeichen B](#) auch ohne Wertmarke legitimiert und gilt auch für den Fernverkehr der Deutschen Bahn AG. Zudem erhalten Inhaber des Schwerbehindertenausweises Vergünstigungen auf die **BahnCards** der [Deutschen Bahn AG](#), um auch im Fernverkehr Vergünstigungen für das eigene Ticket zu erhalten.

#### 6. **Ermäßigte Eintrittspreise**

Sowohl in Deutschland als auch im europäischen Ausland erhalten Inhaber von Schwerbehindertenausweisen zumindest mit dem [Merkzeichen B](#) (aber nicht immer) häufig individuelle *Rabatte auf die Eintrittspreise in öffentlichen Einrichtungen, Museen, Konzerte, Festivals etc.* Eine klar formulierte Rechtsgrundlage hierfür gibt es abseits des schwammig formulierten *Nachteilsausgleiches* nicht, es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung des jeweiligen Betreibers oder Veranstalters.

#### 7. **Rabatte bei Telefon-Anbietern**

[Vodafone](#) gewährt abhängig vom GdB und dem gewählten Telefon-Tarif, für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit einem GdB von mindestens 50 Nachlässe.

Die **Telekom** bietet einen [Sozialtarif](#) 1 und 2 an für Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von mindestens 90 und einem der Merkmalen BI, GI oder sprachbehindert besitzen.

#### 8. **Preisnachlässe beim Autokauf**

Hier gibt es endlich reales Sparpotenzial für Menschen mit Behinderungen. Autohersteller buhlen inzwischen recht aktiv um Behinderte als Kunden – allerdings sind die Rabatte natürlich an einige Bedingungen gekoppelt. Viele Hersteller empfehlen ihren Händlern einen bestimmten Rabattrahmen – **ein Rechtsanspruch entsteht hieraus nicht**. Und: die Ermäßigungen beziehen sich immer auf den Listenpreis, nicht auf den Händlerpreis, der unter Umständen deutlich unter dem Listenpreis liegen kann. Voraussetzung ist auch bei allen Herstellern, dass das Fahrzeug auch auf den Inhaber des Schwerbehindertenausweises zugelassen wird, ein entsprechender Nachweis muss erfolgen. Für einige Rabatte müssen sich Interessierte zudem an den [BbAB e.V.](#), den Bund der behinderten Autobesitzer in Saarbrücken, wenden, da dieser Verein exklusive Rabatte mit Herstellern wie Renault, Nissan oder Citroën ausgehandelt hat. Auch sind die Ermäßigungen oft modellabhängig: je höher der Listenpreis, desto größer ist naturgemäß die Verhandlungsspanne. Hier gilt es, die Händler idealerweise persönlich aufzusuchen, zu verhandeln und anschließend die Angebote zu vergleichen.

## **Etwas Ausführlicher welcher Ausgleich wird unter welchem festgestellten Grad der Behinderung geschaffen?**

### **Bei einem festgestellten Grad der Behinderung von 30**

kann unter den weiteren Voraussetzungen des [§ 33b EStG](#) ein Pauschbetrag von 310 € geltend gemacht werden. Über diesen sogenannten Behinderten-Pauschbetrag lässt sich die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer vermindern. Überdies besteht ein besonderer Kündigungsschutz nach [§ 168 SGB IX](#) und – soweit die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit Schwerbehinderten vorliegen – genießt der Betroffene weitere arbeitsrechtliche Vorteile im öffentlichen Dienst nach den Fürsorgerichtlinien. Zudem kann der durch die Behinderung beeinträchtigte Mensch begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsfachdienste beantragen.

### **Bei einem Grad der Behinderung von 40**

gilt auch Vorbenanntes für diejenigen, bei denen ein **Grad der Behinderung von 40** festgestellt wurde. In Abweichung zu einem Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 30, gilt einem GdB von 40 allerdings ein höherer Behinderten-Pauschbetrag von 430 €.

### **Mit einem Grad der Behinderung von 50**

kann nach [§ 2 SGB IX](#) ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden. Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt unter einem Grad der Behinderung von 50 nunmehr 570 €. Es gibt für Schwerbehinderte nach den [§ 168 SGB IX](#) einen besonderen arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz. Nach [§ 33 SGB IX](#) sind Leistungen für eine bevorzugte Einstellung und Beschäftigung, sowie auch Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben vorgesehen. Getreu [§ 207 SGB IX](#) hat ein Arbeitnehmer mit einer Schwerbehinderung ein Recht auf Freistellung von Mehrarbeit und nach [§ 208 SGB IX](#) steht einem Schwerbehinderten ein Zusatzurlaub von bis zu einer Arbeitswoche zu. Für Beamte mit einer Schwerbehinderung sieht [§ 52 BBG](#) eine vorgezogene Pensionierung mit Vollendung des 60. Lebensjahres vor. Der [§ 236a SGB VI](#) sieht ab diesem Lebensalter auch eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen vor. Im Falle der Beschäftigung einer Haushaltshilfe ist ein Abzugsbetrag iHv. 924 € nach [§ 33b Abs. 6 EStG](#) vorgesehen. Überdies sehen die Satzungen vieler Vereine Beitragsermäßigungen bei der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises vor, so z.B. der ADAC e.V. Auch einige Gemeinde Satzungen sehen Vergünstigungen, etwa bei der Kurtaxe, vor. Nach [§ 20 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung \(SchwbAV\)](#) ist eine Hilfe zugunsten schwerbehinderter Menschen zum Erreichen des Arbeitsplatzes in der Gestalt vorgesehen, dass schwerbehinderte Menschen Leistungen nach Maßgabe der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 erhalten können. Die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung sieht insoweit eine Kfz Finanzierungshilfe vor.

### **Ab einen Grad der Behinderung von 60**

kann überdies unter den Voraussetzungen des [§ 33b EStG](#) ein Pauschbetrag von 720 € geltend gemacht werden. Unter weiteren Voraussetzungen kann zudem eine Reduzierung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen erfolgen.

### **Grad der Behinderung von 70**

so beträgt der Behinderten-Pauschbetrag 890 €. Überdies können nach [§ 9 Abs. 2 EStG](#) die tatsächlichen Kosten oder aber 30 Cent pro km für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Kfz als Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden. Auch Parkkosten können insoweit als Werbungskosten angesetzt werden. Aber nicht nur

für beruflich veranlasste Fahrtkosten gibt es Ausgleiche, sondern auch für Privatfahrten. So sind bei einem Grad der Behinderung von 70 und dem zusätzlich vorliegenden [Merkzeichen G](#) diejenigen angemessenen Aufwendungen (als angemessen angesehen wird regelmäßig der Aufwand für Fahrten bis zu 3.000 km im Jahr – vgl. [BFH, Urteil vom 03.12.1998, III R 5/98](#)) für alle durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten als außergewöhnliche Belastung iSd. [§ 33a Abs. 1 EStG](#) anzuerkennen und können mit 30 Cent pro km berücksichtigt werden. Zudem gibt es Ermäßigungen bei einem festgestellten Grad der Behinderung von 70 beim Erwerb der [Bahn Card](#) 25 / 50.

### **Grad der Behinderung von 80**

fällt ein Behinderten-Pauschbetrag von 1.060 € zu. Der im vorbezeichneten Absatz für Menschen mit einem Grad der Behinderung von 70 und dem [Merkzeichen G](#) dargestellte ausgleichende Abzugsbetrag für Privatfahrten gilt auch für Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 80.

### **Grad der Behinderung von 90**

fällt ein Behinderten-Pauschbetrag iHv. 1.230 € zu.

### **Grad der Behinderung von 100**

fällt ein Behinderten-Pauschbetrag iHv. 1.420 € zu. Unter besonderen Voraussetzungen ist nach [§ 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG](#) eine Steuerbefreiung im Rahmen der Erbschafts- und Schenkungssteuer vorgesehen.

Soweit Sie Fragen zum Schwerbehindertenrecht oder zu Leistungen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen haben, sowie auch bei den dazu nötigen Antragsstellungen stehen wir Ihnen sehr gerne und selbstverständlich vertraulich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Fiebig  
Vertrauensperson der Schwerbehinderten  
Technische Universität Berlin  
-SBV-

Links vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/BJNR323410016.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/BJNR323410016.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_2.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/\\_33.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_33.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/\\_168.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_168.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/\\_207.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_207.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/\\_208.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_208.html)

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_6/\\_236a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_236a.html)

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_11/\\_14.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_14.html)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bbg\\_2009/\\_52.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/_52.html)

[http://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_9.html](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_9.html)

[http://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_33b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html)

[http://www.gesetze-im-internet.de/erbstg\\_1974/\\_13.html](http://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/_13.html)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/schwabav\\_1988/\\_20.html](http://www.gesetze-im-internet.de/schwabav_1988/_20.html)  
[https://www.jurion.de/urteile/bfh/1998-12-03/iii-r-5\\_98/](https://www.jurion.de/urteile/bfh/1998-12-03/iii-r-5_98/)

#### **Quellen:**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellt in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH für interessierte Bürgerinnen und Bürger **nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet** bereit. Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden. Sie werden durch die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz fortlaufend konsolidiert. <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>

<http://mobilista.eu/341/2014-schwerbehindertenausweis-und-ein-paar-rabatte/>

Landesamt für Gesundheit und Soziales

<https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/merkzeichen/>  
<https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/schwerbehindertenausweis/>  
<https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/nachteilsausgleiche/personenbefoerderung/>

Telekom AGB´s Sozialtarif:

<https://www.telekom.de/hilfe/downloads/auftrag-sozialtarif.pdf>  
<https://www.telekom.de/hilfe/vertrag-meine-daten/tarife-optionen/sozialtarif-bestellen-oder-verlaengern?&CSRFToken=e3ab603ed432afbfc19dde52c59d6e9a&samChecked=true>

Vodafone:

<https://www.vodafone.de/hilfe/infodoks-videos.html>

Deutsche Bahn:

[https://www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/barrierefreies\\_reisen\\_handicap.shtml](https://www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/barrierefreies_reisen_handicap.shtml)  
[https://www.bahn.de/p/view/bahncard/ueberblick/bahncard\\_mobilitaetseingeschraenkt.shtml](https://www.bahn.de/p/view/bahncard/ueberblick/bahncard_mobilitaetseingeschraenkt.shtml)

Bund behinderter Auto-Besitzer e.V.

<http://www.bbab.de/home/>